



Beurlaubungen nach dem Schulgesetz NRW (Stand: Mai 2020)

Da es im Laufe des Schuljahres zu vielen Anfragen zum Verfahren bei Beurlaubungsanträgen kommt, werden hier die wesentlichen Regelungen zusammengefasst:

1) Entscheidungsträger:

Bei Beurlaubungsanträgen entscheiden folgende Personen:

- Einzelstunde(n) → Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII)
- Ein Schultag → Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII)
- Mehrtägige Beurlaubung bis einschließlich drei Tagen → Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII)
- Vor oder nach den Ferien → Schulleitung

2) Verfahren:

a) Form und Fristen

Ein Beurlaubungsantrag ist immer schriftlich und unter Angabe der Gründe* von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen; „schriftlich“ und „rechtzeitig vorher“ heißt konkret:

- bei normalen Beurlaubungen: **formlos und mindestens eine Woche vorher,**
- bei Beurlaubungsanträgen in Zusammenhang mit den Ferien: **Mithilfe des Formulars auf der Homepage (s.u.) und mindestens vier Wochen vorher.**

b) Weitere Erläuterungen:

- Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.
- Sollten Klassenarbeiten und Klausuren betroffen sein, hält die Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII) Rücksprache mit der Stufenkoordination.
- Unmittelbar vor und nach den Ferien müssen die Anträge von der Schulleitung genehmigt werden.
Trotzdem reichen Sie bitte ein nur für diesen Fall vorgesehenes gesondertes FORMULAR (Homepage) bei der Klassen- bzw. Stufenleitung ein, die eine Stellungnahme verfasst und das Formular dann an die Schulleitung weiterleitet. Sie werden von der Schulleitung über die Entscheidung informiert.
- Wir bitten Sie, vor einer Antragstellung die unten abgedruckten gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

*Zu den Gründen siehe Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29. Mai 2015 (ABl. NRW. S. 354) bereinigt – BASS 12-52 Nr. 1.

3) Regelungen vor und nach den Ferien: Gesetzliche Grundlagen:

a) **§ 43 SchulG NRW Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen**

„(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde [...]“

b) **Kommentar zu § 43 SchulG NRW, Randnote 27 (Hg.: Dr. Christian Jülich, Werner van den Hövel: Schulrechtshandbuch NRW, LinkLuchterhand-Verlag; November 2018)**

„Dem immer wiederkehrenden Versuch einzelner Eltern über die Schließung des Familienhaushalts ihr Kind vor Beginn der **Ferien** oder nach Ende der Ferien aus der Schule zu nehmen, um günstigere Ferien- oder Reisebedingungen zu erreichen, ist entgegenzutreten.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf grundsätzlich eine Beurlaubung nicht erteilt werden (vgl. auch Nummer 5.4 des o.g. RdErl vom 29.05.2015). Das Beurlaubungsverbot gilt auch für einzelne bewegliche Ferientage, die in Zusammenhang mit bestimmten Feiertagskonstellationen zur Planung eines Kurzurlaubs führen können. Das individuelle Urlaubsbedürfnis muss grundsätzlich in den Schulferien befriedigt werden, um das Ausfransen der Ferientermine zu verhindern und einen geordneten Schulbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines nachweislich dringenden und wichtigen Grundes möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern (...).

Eine Verlängerung der Ferien ohne Beurlaubung stellt eine Schulpflichtsverletzung dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.“

gez. Bräunl

(Schulleiter)